



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

9423 St.Georgen im Lav.

Internet: www.sankt-georgen.at

Tel. 04357/2133-0

FAX: 04357/2133-9

DVR: 0643963

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 25. Juni 2026, Zahl: 810-4/2026, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wird eine Wasserbezugsgebühr in Form einer Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Benützungsg Gebühr und Wasserzählergebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des Wasserbrauches zu entrichten. Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt bis zu einem Wasserverbrauch von 400 m³ € 1,75 (inkl. 10 % USt.).
- (3) Der Gebührensatz beträgt für den über 400 m³ hinausgehenden Wasserverbrauch € 1,10 (inkl. 10 % USt.).

- (4) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt € 25,00 (inkl. 10 % USt).

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Abgaben

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im 4. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Wasserbezugsgebühr sind die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen in Abzug zu bringen.

§ 5

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind drei Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 29. Mai 2019, Zahl: 810-4/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Karl M a r k u t